

um den Normen des sozialistischen Rechts Geltung zu verschaffen, weil dieses Recht von den Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse selbst geschaffen wurde, weil es ihren Lebensinteressen dient und ihren politisch-moralischen Anschauungen Ausdruck verleiht.³⁶

Die Überzeugung hat die bewußte und freiwillige Erfüllung der in den Rechtsnormen festgelegten Aufgaben und Verhaltensregeln zum Ziel. Sie schafft damit die entscheidende Voraussetzung dafür, daß das sozialistische Recht allseitig verwirklicht wird.

Die Einhaltung des Rechts vor allem mittels der Überzeugung gehört zu den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft gegenüber der bürgerlichen Ordnung. Diese Möglichkeit der freiwilligen bewußten Einhaltung der Rechtsnormen scheidet unter kapitalistischen Bedingungen für die Mehrheit der Menschen aus. Aus dem Gegensatz von Recht und Moral im Kapitalismus folgt auch der unüberbrückbare Gegensatz von Zwang und Überzeugung. Dem kapitalistischen Recht sind keine erzieherischen Aufgaben gesetzt. Der bürgerliche Rechtswissenschaftler G. Radbruch schrieb dazu, daß ein „moderner Gesetzgeber... das Wörtchen ‚weir niemals in den Mund“ nehme. „Nicht zu überzeugen, sondern zu befehlen, muß seines Amtes sein, wenn der Adressat gehalten sein soll, nicht zu rasonieren, sondern Order zu parieren. Jubeat non disputet“.³⁷

Das kapitalistische Recht ist notwendig auf den Zwang angewiesen. Das bedeutet jedoch nicht, daß nur Zwang angewendet wird. In wachsendem Maße zielt das kapitalistische Recht auf rationelle Lösungen im Interesse der herrschenden Gesellschaftsordnung. Es wird stärker zur Manipulierung des Bewußtseins der Werktätigen genutzt, um sie für Ziele zu gewinnen, die nicht mit ihren Klasseninteressen übereinstimmen. Dabei wird das Recht zunehmend als Instrument einer Reformpolitik ausgebaut, die die politischen Ziele und ökonomischen Interessen der Monopole nicht antastet, sondern fördert. Derartige Versuche sind nicht neu. Lenin schilderte diese Methode auf folgende Weise: „... ohne die Massen kommt man nicht aus, die Massen aber *können* im Zeitalter des Buchdrucks und des Parlamentarismus *nicht* geführt werden ohne ein weitverzweigtes, systematisch angewandtes, solide ausgerüstetes System von Schmeichelei, Lüge, Gaunerei, das mit populären Modeschlagworten jongliert, den Arbeitern alles mögliche, beliebige Reformen und beliebige Wohltaten verspricht — wenn diese nur auf den revolutionären Kampf für den Sturz der Bourgeoisie verzichten.“³⁸

Zugleich werden aber auch der Zwangscharakter des Rechts und der Apparat zur zwangsweisen Durchsetzung ständig ausgebaut. Der „law-and-order“-Standpunkt konservativer Kräfte schlägt sich in vielen imperialistischen Ländern in einer Verschärfung der Strafen, im Abbau „rechtsstaatlicher“ Garantien der Strafverfahren, in der zunehmenden Brutalisierung der Strafverfolgung und Strafverbüßung nieder. Ferner sind Tendenzen zu beobachten, den Bereich des Strafrechts auf

36 Diesen entscheidenden Gesichtspunkt hat insbesondere K. Polak immer wieder betont.

Vgl. z. B. K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 404 ff.

37 G. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1964, S. 45.

38 W. I. Lenin, Werke, Bd. 23, a. a. O., S. 114 f.